

Wien, im Juni 2021

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Provisionen nach Tod des Versicherungsmaklers

Ein Mitglied wandte sich mit einigen Fragestellungen zu Provisionsansprüchen an die RSS. Insbesondere die Sorge, dass im Fall seines Todes der Versicherer Provisionen von den Erben rückfordern könnten, beschäftigte den Makler. Er fragte, ob es hier Unterschiede gibt, wenn er eine andere Rechtsform (GmbH oder OG statt Einzelunternehmen) wählen würde.

Die RSS gab dazu (sinngemäß) folgende Auskunft:

Einerseits ist zwischen dem Einzelunternehmer und der juristischen Person GmbH zu unterscheiden. Die juristische Person geht durch den Tod eines oder mehrerer Gesellschafter nicht unter, es treten nur die Erben in die Rechtsstellung der Gesellschafter ein. Rechte und Pflichten hängen aber jeweils weiterhin an der GmbH. Die Problematik, was passiert, wenn es die GmbH nicht mehr geben sollte, stellt sich dann, wenn die GmbH aufgelöst (liquidiert) wird oder sie zB mit einer anderen GmbH verschmolzen wird.

Bei der OG gilt grundsätzlich, dass die Gesellschaft mit dem Tod aufgelöst wird, es kann aber im Gesellschaftsvertrag auch anderes vereinbart werden.

Im Falle des Todes eines Einzelunternehmers tritt vorläufig die Verlassenschaft als juristische Person in alle Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein. Die testamentarischen und gesetzlichen Erben geben dann im Verlassenschaftsverfahren Erbserklärungen ab, dh. sie geben bekannt, ob sie den ihnen zustehenden Erbteil annehmen oder nicht. Bei einer unbedingten Erbserklärung haften die Erben unbeschränkt, bei einer bedingten nur mit dem Wert der übernommenen Aktiva. Mit der Einantwortung übernehmen die Erben nach ihren jeweiligen Erbanteilen die Rechtsposition des Verstorbenen.

Was mit den Provisionen passiert, ist aber letztlich auch eine Frage der jeweiligen Provisionsvereinbarung. Ist keine Vereinbarung getroffen, steht die Folgeprovision als Ausfluss der seinerzeitigen Vertragsvermittlung (bedingt mit der späteren Zahlung der Folgeprämie) auch der Verlassenschaft (bzw. nach der Einantwortung den Erben) zu.

Eine anwaltliche und steuerrechtliche Beratung wäre hier aber jedenfalls anzuraten.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at